

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

5. Mai 2014

MEIRINGEN



Reglement Schlachthof und Kadaversammelstelle

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf:

- das Organisationsreglement (OgR) vom 08.06.2006
- das Reglement für die Spezialfinanzierung Schlachthof Meiringen vom 08.03.2013

beschliesst:

| | |
|----------------------------------|--|
| Definition | <p>Art. 1</p> <p>¹ Der Schlachthof ist ein Infrastrukturobjekt der Gemeinde Meiringen.</p> <p>² Die Gemeinde ist bemüht das Schlachten von Tieren aus der Region und die Vermarktung von einheimischem Fleisch zu fördern.</p> <p>³ Dem Schlachthof angegliedert sind die Entsorgungsstellen für Konfiskat und Kadaver. Diese sind integrierte Bestandteile der Schlachthofanlage.</p> <p>⁴ Gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 01.08.1967 besitzt die Viehversicherungskasse Meiringen ein Benützungsrecht an der Schlachthanlage.</p> |
| Aufsicht, Führung | <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Anlage verpachten oder den Betrieb des Schlachthofes und der Kadaversammelstelle an andere Personen oder Organisationen übertragen.</p> <p>² Die Gemeinde ist verantwortlich, das Gebäude baulich so zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb einer Schlachthanlage eingehalten werden können.</p> <p>³ Wird der Betrieb der Anlage an eine Person bzw. Organisation übergeben, regelt der Gemeinderat die Einzelheiten zu den Verantwortlichkeiten und Vorschriften in einer separaten Vereinbarung.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Vereinbarung ist eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen.</p> |
| Betrieb der Anlage | <p>Art. 3</p> <p>¹ Die für den Betrieb verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben sowie Weisungen von Kanton und Bund betreffend Hygiene, Lebendtieruntersuchung, Fleischschau etc. eingehalten werden.</p> <p>² Sie ist gegenüber allen Benützern direkt weisungsberechtigt. Bei Missachtungen dieser Weisungen kann sie umgehend ein Zutrittsverbot verhängen.</p> |
| Anlieferungs- und Öffnungszeiten | <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Öffnungszeiten der Schlachthanlage und Kadaversammelstelle für Anlieferung und Schlachtungen sind in folgendem Rahmen festzulegen: Sommer: 06:00 bis 21:00 Uhr, Winter: 06:00 bis 20:00 Uhr.</p> <p>² An Sonn- und Feiertagen ist das Anliefern und Schlachten grundsätzlich verboten; ausgenommen sind Notschlachtungen.</p> <p>³ Durch die Polizei oder die Wildhut dürfen Kadaver zu jeder Zeit angeliefert werden. Auch Notfälle lassen eine Anlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten zu.</p> |

Art. 5

- Finanzierung Schlachthanlage
- ¹ Die Finanzierung der Schlachthanlage erfolgt durch die Spezialfinanzierung "Schlachthof".
 - ² Allfällige Gewinne sind so zu investieren, dass ein wirtschaftlich rentabler Betrieb der Schlachthanlage über Jahre hinaus gesichert ist.

Art. 6

- Gebühren Schlachthanlage
- Für die Festlegung der Gebühren für die Schlachtungen ist – unter Berücksichtigung des Reglements Spezialfinanzierung und der allfälligen Leistungsvereinbarung - die Person / Organisation bzw. der Pächter zuständig.

Art. 7

- Finanzierung
Kadaversammelstelle
- ¹ Meiringen ist die regionale Sammelstelle für die Kadaverentsorgung.
 - ² Mit den Anschlussgemeinden wird in einem Zusammenarbeitsvertrag die Kostenbeteiligung für Betrieb und Unterhalt geregelt.

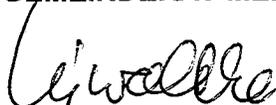
Art. 8

- Gebühren
Kadaversammelstelle
- ¹ Die Transportkosten für die tierischen Abfälle zur Sammelstelle und die Kosten für die Entsorgung von der Sammelstelle zu den Verarbeitungs- bzw. Beseitigungsstellen gehen zu Lasten der Tierhalter.
 - ² Die Annahmehkosten pro Kilo betragen CHF -.50 bis CHF 2.-. Die Mindestgebühr beträgt CHF 5.- bis CHF 10.-.
 - ³ Anlieferungen bis 100 kg werden vom Bedienungspersonal bar einkassiert. Ansonsten wird eine Rechnungsgebühr von CHF 8.- bis CHF 12.- erhoben.
 - ⁴ Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind nur ausnahmsweise möglich. Dafür wird eine Gebühr von CHF 20.- bis CHF 30.- erhoben.
 - ⁵ Die Gebühren werden auf Antrag der Betreiberin durch den Gemeinderat festgelegt bzw. geändert.

Art. 9

- Inkrafttreten
- Das Reglement Schlachthof und Kadaversammelstelle tritt per 01.07.2014 in Kraft. Das Schlachthofreglement vom 03.06.1999 wird gleichzeitig aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 05.05.2014.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Hans Jakob Walther
Gemeinderatspräsident



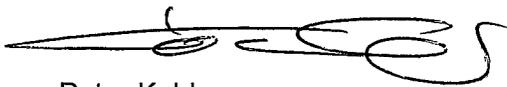
Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 16.05.2014 bis und mit 17.06.2014 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde unter Hinweis auf das fakultative Referendum im Anzeiger Oberhasli Nr. 20 vom 16.05.2014 publiziert. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.07.2014 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 26 vom 27.06.2014 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 27.06.2014

GEMEINDESCHREIBEREI MEIRINGEN

Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter